

Plastic Covered Document  
Bleed Through  
Soiled Document

Oegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Stramdams zuständigen Gerichte erhoben werden. Die Strandamts hören ferner den Berge von den versurft, strand- und see-treffigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie angetrieben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see-treffige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überwiesen.

10) Das Fischereiwesen. Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

- 1) Der Fischmarkt in Cuxhaven.
- 2) Für die Verwaltung des St. Pauli Fischmarktes ist die Fischereinspektion Hamburg, für die des Cuxhavener Fischmarktes die Fischereinspektion Cuxhaven, an deren Spitze ein Fischereioberinspektor steht.

Ausser der städtlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischer.
- 2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefisch- und Küstenfischer.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fangründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Führung der Liste der Küsten- und Eilbscherfahrzeuge.
- 9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspiefen aufwärts, einschließlich der Norder- und Süderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserflüsse der Elben, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer), sowie der Anweisung für Fischer zum Befahren des Hafengebietes. (Die Fischereischeine werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
- 10) Die Anstellung von Erlaubnisakten zum Fischen mittelst Angels in der Binnen- und Aussenelbe und in den angrenzenden Gewässern, sowie in den Stadtgräben zwischen Millerntor-Holtenstörfer und Holtenstörfer-Jungstr. (Die Erlaubnisakten werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
- 11) Die Überwachung der Anrüstung der Fischereifahrzeuge mit Arzelmitteln. Die Fischereidirektion legt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenschifffahrt. Der Fischereinspektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Reichsflottengesetzes, betr. die Ausbildung der Fischer in Hamburgischen Staaten, vom 18. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischer in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken. Ausserdem ist die Fischereidirektion gleichzeitige Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.
- 12) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seeuftersversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

**Handelstatistisches und Freihafenamt,**

Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelstatistische Amt, das Anmeldeamt und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelstatistischen Amtes und des Anmeldeamtes gehören die Erhebung der Anmeldegebühren und des Hafengebühles, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffverkehrs Hamburgs sowie die Anstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten.

**Die Handelskammer,**

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock und im Johannstraßenflügel des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands; sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 84 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, voraus die Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlaussätzen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes betr. die Handelskammer usw. v. 18. 7. 1920, bezw. gemäß Gesetz über die Erhebung erhöhter Handelskammerbeiträge vom 11. 7. 1922, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu gehenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. in regelmäßigen Geschäftsange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen, in das Wohlfahrtsamt, Hamburgisches Arbeitsamt, in den Beirat der Köhlenwirtschaftsstelle, in den Hauptausschuss der Landesamtsgesellschaft in Hamburg, in den kaufmännischen Beirat für das Wollvertriebsamt und in den Beirat für das Reichsausgleichsamt. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detail-Handelskammer zusteht. Sie ernennen Sachverständige in Handelssachen, die, soweit erforderlich, den Präsidium der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige bedingte

Handelssachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probierer für Zucker, Probierchemiker für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Buchholzer und für Nutzholzer, Reyer, Wehrvermesser, Taxiarier, Nautische Sachverständige und Schiffstaxiarier. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

**Die Gewerbekammer,**

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 930-967,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 20. November 1922 reorganisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: J. F. L. Osbahr, Umlandstr. 36; stellvertretender Vorsitzender: P. Hartung, Borgstedtstr. 28. Die Mitglieder werden von 26 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 10, die Handwerker in 12 Gruppen. Nach Ablauf von je 3 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1921 die Rechte und Pflichten der Handelskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 90.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten bedingten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

**Die Detailistenkammer,**

neue Rabenstr. 27/28,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen in angeschlossenen Berufen in handelsrechtlichen Angelegenheiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ersetzung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden von dem Präsidium der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ernannt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen.

Die Kammer besteht aus 30 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg) und die Landherrenschaften der Gesehlande und der Marschlande, je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrenschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrenschaft Ritzebüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgesetzt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied, 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Verbrauchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt.

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag auch anderen Personen verliehen. Für jeden Wahlkreis ist ein Leonteres Verzeichnis zu führen. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse öffentlich auszuliegen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind. Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaussätzen gewählt, die vom Wahlausschuss aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, sowie in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in den Bezirksreisenbahnen in Altona vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 18 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Betragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Kolonialwaren- und Delikatessenhandel	Chemikalien, Drogen, Futturen, Seifen usw.
Fischhandel	Hausmakler
Milchhandel	Apotheker
Brothandel	Getreide- und Futtermittelhandel
Frucht- und Gemüsehhandel	Kohlen- und Holzhandel
Tabak- und Zigarrenhandel	Lotteriekollektoren
Textilwaren	Transport- und Verkehrsgewerbe
Schuhwaren- und Lederhandel	Hotel- und Gastwirtschaft
Möbelhand-gewerbe	Wein-Spirituosen-u. Fruchtstoffhandel
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen Ordnung betreiben die Unterrichtskurse selbständige Kaufleute des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren

Zweige Als Un- statisti besond am A 80-86 richtun Die Gl an alt die Ge aufgen Regel. Da verdar die Ka 9. Juli Interz Zur M sichts dem I verset tation schaft gesell schaft sowie zugen die be erhen schrift geriete Die J langet einer bestin zur ur pflichte sie in registri ziehr Liqui Niele regist Elntu seher Erlöse anzun Komn Versie sie in Aend Gesell ordu eines Liqui anzun oder Erlöse anzun gesell Vorst Jede mitgl ist die Angh Schru Amt Aufsb sind Form Regel kolok forde tunlich bei d Loren Papie den I sorch Prozz Amt \* t d 1884 glist Ges 1 und I unia